

# **Garten am Fluss**

Naturnaher Garten – Biologischer Gartenbau – Schulgarten Viventa15plus

**Verein «Garten am Fluss», c/o Nitë Loshi, Herbartstrasse 11, 8004 Zürich**

## **Statuten Verein «Garten am Fluss»**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen «Garten am Fluss» (GaF) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

#### **Art. 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidiums.

#### **Art. 3 Zweck und Grundlage**

Der Zweck des Vereins ist, den Schulgarten am Fluss für Viventa15plus zu erhalten und weiteren schulnahen Gruppen und Garteninteressierten ein naturnahes Gärtnern zu ermöglichen. Der Verein unterstützt den Gedanken einer inklusiven Gesellschaft. Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### **Art. 4 Erreichung der Ziele**

Die Ziele werden durch die Organisation der Bewirtschaftung der Gartenfläche erreicht.

#### **Art. 5 Vorgehen und anzuwendende Mittel**

Über die anzuwendende Mittel und das Vorgehen beschliesst der Vorstand.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Mitglieder**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder, Sponsoren und Gönner ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich.

### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **Art. 8 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Gartensaison (= Ende Oktober) möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Revisionsstelle

### **a.) Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 9**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### **Art. 10**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle.
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k. Änderung der Statuten
- l. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### **Art. 11**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **b.) Der Vorstand**

#### **Art. 12 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Das Präsidium wird von der Versammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert er sich selber.

Er regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/ der Präsident durch Stichentscheid.

#### **Art. 13 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 14 Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.  
Er erlässt Reglemente.  
Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

#### **Art. 15 Kompetenzen**

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **c.) Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.  
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Haftung**

#### **Art. 16**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Auflösung des Vereins**

#### **Art. 17**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

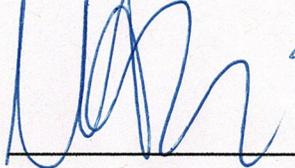
## Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6.6.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten

Datum, Ort

Zürich, 6.6.2021

Die Präsidentin:



Der Protokollführer:

